

KAG Policy für den Umgang mit Interessenkonflikten

www.allianzinvest.at

Die Allianz Invest Kapitalanlagegesellschaft mbH (in Folge KAG) ist davon überzeugt, dass langfristiger Unternehmenserfolg von der Fähigkeit abhängt, geschäftliche Beziehungen nachhaltig und verantwortungsvoll zu gestalten. Dabei liegt ein ganz wesentlicher Aspekt darin, den Interessen der Anleger eine hohe Priorität einzuräumen. Dennoch bleibt es nicht aus, dass in Einzelfällen die berechtigten Interessen der Anleger und das Interesse der KAG als betriebswirtschaftlich agierendes Unternehmen in Konkurrenz zueinander stehen.

Entsprechend dem Grundsatz einer fairen und angemessenen Handhabung sind Interessenkonflikte zwischen Anlegern und Konzerngesellschaften der Allianz Gruppe oder innerhalb von Konzerngesellschaften zu vermeiden, wobei das Interesse der Anleger hierbei grundsätzlich Vorrang genießt. Vor diesem Hintergrund hat die KAG unter anderem unten angeführte Maßnahmen ergriffen.

Trotz dieser und anderer Maßnahmen kann die Entstehung von Interessenkonflikten nicht in allen Einzelfällen ausgeschlossen werden.

Im Rahmen einer fairen Geschäftsbeziehung ist mit dieser Tatsache ein offener und ehrlicher Umgang notwendig und sind Umstände, die grundsätzlich geeignet erscheinen, einen Interessenkonflikt zu begründen, transparent zu machen.

A. Allgemeines

I. Begriff

Interessen haben in der Regel einen (un)mittelbaren

wirtschaftlichen Hintergrund. Konflikte zwischen verschiedenen Interessen stellen daher immer ein spezifisches Risiko dar. Es besteht die Gefahr, dass ein finanzieller Vorteil zu Lasten anderer (KAG, Kunde oder Geschäftspartner) erwirtschaftet wird. Als Folge davon können Integrität und Redlichkeit von Mitarbeitern in Frage gestellt werden und letztlich der Ruf der KAG massiv gefährdet sein sowie schwerwiegende wirtschaftliche Konsequenzen drohen.

Von den Bestimmungen zu Interessenkonflikten des InvFG 2011 und AIFMG sind Situationen umfasst, bei denen über ein marktkonformes Verhalten hinaus zur Erlangung eines finanziellen Vorteils die Interessen der KAG oder eines Dritten über die eines Kunden gestellt werden.

Interessenkonflikte können naturgemäß nie ausgeschlossen werden und treten in der Praxis immer wieder auf. Um bereits potenziellen Interessenkonflikten angemessen entgegenwirken bzw. eingetretene Interessenkonflikte professionell behandeln zu können, ist ein systematischer Umgang mit Interessenkonflikten erforderlich. Dies umfasst folgende Punkte:

- Identifizierung und Erfassung von Interessenkonflikten
- Überwachung und Kontrolle von Interessenkonflikten
- Vermeidung bzw. angemessenes Management von Interessenkonflikten
- Offenlegung von Interessenkonflikten

Zweck der gegenständlichen Richtlinie sind die Sensibilisierung und Stärkung des Problembewusst-

Allianz Investmentbank

Allianz 

seins aller Mitarbeiter. Ziel ist das Erkennen möglicher Interessenkonflikte, um angemessene Schritte einzuleiten und den Interessenkonflikt im Interesse des Kunden zu lösen, sollte er sich nicht vermeiden lassen. Damit soll bereits jeglicher Anschein oder Verdacht unredlicher Vorteile und das damit verbundene Risiko weitgehend ausgeschlossen werden. Ist der Interessenkonflikt nicht zu lösen, wird er dem Kunden offengelegt.

Als oberstes Gebot im Zusammenhang mit Interessenkonflikten gilt: das Kundeninteresse geht grundsätzlich dem Interesse der KAG sowie dem ihrer MitarbeiterInnen vor, d.h. insbesondere, dass die KAG als Verwaltungsgesellschaft bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ehrlich, redlich, professionell, unabhängig und ausschließlich im Interesse der von ihr verwalteten Fonds und der Anteilinhaber zu handeln hat.

II. Gesetzliche Grundlagen

Die KAG hat bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig und ausschließlich im Interesse der Kunden/Anteilhaber zu handeln. Die KAG ist gemäß Investmentfondsgesetz 2011 (InvFG 2011) und Alternativen Investmentfonds Manager Gesetz (AIFMG) verpflichtet, schriftliche Grundsätze für den Umgang mit Interessenkonflikten festzulegen, anzuwenden und aufrecht zu erhalten. Dabei ist auf die Größe, Organisation, Art, Umfang und Komplexität der Gesellschaften bzw. der Geschäfte Rücksicht zu nehmen und auch Umständen der Zugehörigkeit zu einer Gruppe Rechnung zu tragen.

Des Weiteren verweist die delegierte Verordnung Nr. 438/2016 auf die Notwendigkeit der Implementierung von Maßnahmen zur Identifizierung von Interessenkonflikten zwischen Verwahrstelle und Verwaltungsgesellschaft. Dazu sieht Art. 23 vor, dass Richtlinien und Verfahren eingerichtet werden müssen, um einerseits diese Interessenkonflikte zu erkennen und andererseits um angemessene Maßnahmen zu deren Vermeidung zu ergreifen.

Potenzielle Interessenkonflikte sind dem Vorgesetzten und Compliance zu melden. Bei der Entscheidung über die zu setzenden Schritte ist grundsätzlich danach zu trachten, die Interessen des Kunden, zu dessen Nachteil der Interessenkonflikt besteht, gegenüber den Interessen der KAG und der für sie

tätigen Personen vorrangig, bzw. gegenüber anderer Kunden gleichrangig zu behandeln.

III. Arten von Interessenkonflikten

§22 Abs. 2 InvFG 2011 nennt insbesondere folgende Interessenkonflikte:

- Es besteht die Gefahr, dass die Verwaltungsgesellschaft oder die betreffende Person zulasten des Fonds oder seiner Anleger einen finanziellen Vorteil erzielen oder einen finanziellen Verlust vermeiden wird
- Die Verwaltungsgesellschaft oder die betreffende Person hat am Ergebnis einer für den Fonds oder einen anderen Kunden erbrachten Dienstleistung oder eines für den Fonds oder einen anderen Kunden getätigten Geschäfts ein Interesse, das sich nicht mit dem Interesse des Fonds an diesem Ergebnis deckt
- Für die Verwaltungsgesellschaft oder die betreffende Person gibt es einen finanziellen oder sonstigen Anreiz, die Interessen eines anderen Kunden oder einer anderen Kundengruppe über die Interessen des Fonds zu stellen
- Die Verwaltungsgesellschaft oder die betreffende Person führt für den Fonds und für einen oder mehrere andere Kunden, bei denen es sich nicht um Fonds handelt, die gleichen Tätigkeiten aus
- Die Verwaltungsgesellschaft oder die betreffende Person erhält aktuell oder künftig von einer anderen Person als dem Fonds oder seinen Anlegern in Bezug auf Leistungen der kollektiven Portfolioverwaltung, die für den Fonds erbracht werden, zusätzlich zu der hierfür üblichen Provision oder Gebühr einen Anreiz in Form von Geld, Gütern oder Dienstleistungen.

Weiters nennt § 12 AIFMG folgende potentielle Interessenkonflikte:

- Interessenkonflikte zwischen dem AIFM sowie seinen Geschäftsleitern, Mitarbeitern oder jeder anderen
- Person, die über ein Kontrollverhältnis direkt oder indirekt mit dem AIFM verbunden ist, und dem von ihm
- verwalteten AIF oder den Anlegern dieses AIF
- Interessenkonflikte zwischen dem AIF oder den Anlegern dieses AIF und einem anderen AIF oder den Anlegern jenes AIF
- Interessenkonflikte zwischen dem AIF oder den

Allianz Investmentbank

Allianz 

- Anlegern dieses AIF und einem anderen Kunden des AIFM
- Interessenkonflikte zwischen dem AIF oder den Anlegern dieses AIF und einem von dem AIFM verwalteten OGAW oder den Anlegern dieses OGAW
 - Interessenkonflikte zwischen zwei Kunden des AIFM

Nach der delegierte Verordnung Nr. 438/2016 können insb. folgende Interessenkonflikte auftreten: Interessenkonflikte, die sich für die KAG mit der AIB als Verwahrstelle bei Wahrnehmung von Aufgaben in Bezug auf den AIF oder den für Rechnung des AIF tätigen AIFM zwischen

- dem AIF und der Verwahrstelle,
- den Anlegern des AIF,
- dem AIFM und der Verwahrstelle

ergeben können.

B. Interessenkonflikte und deren Behandlung bzw. Auflösung

In der KAG können sich Interessenkonflikte aus den unterschiedlichen Interessen der Allianz Invest Kapitalanlagegesellschaft GmbH, ihrer Muttergesellschaft der Allianz Investmentbank AG, anderer Unternehmen der Allianz Gruppe, der Geschäftsleitung, der MitarbeiterInnen, der Kunden oder anderer natürlicher bzw. juristischer Personen, die mit der KAG geschäftlich verbunden sind, ergeben.

Es können auch die privaten Interessen eines Mitarbeiters mit den Interessen von Kunden, verschiedenen Abteilungen der KAG bzw. KAG generell kollidieren.

Der KAG obliegen:

- Die Eigenveranlagung
- Die Verwaltung von Investmentfonds
- Die Portfolioverwaltung und Anlageberatung für verschiedene Gesellschaften der Allianz Gruppe Österreich

Aus diesen Tätigkeiten können sich verschiedene Interessenkonflikte ergeben.

I. Interessenkonflikte und deren Behandlung bzw. Auflösung in der KAG

Nebentätigkeiten

Tätigkeiten neben der Beschäftigung bei der KAG haben grundsätzlich Potenzial für Interessenkonflikte. Es können dadurch Situationen entstehen, bei denen der eigene Vorteil im Vordergrund steht und letztlich zu Lasten der KAG oder eines Kunden agiert wird.

Interessenkonflikte könnten bei nebenberuflichen Fondsvermittlungen für ein anderes Unternehmen oder bei Annahme eines Mandats im Aufsichts- oder Verwaltungsrat/Vorstand/Geschäftsführung oder Beirat in Wirtschaftsunternehmen außerhalb und innerhalb der Allianz Invest-Gruppe entstehen. Weiters könnten die Durchführung von Beratertätigkeiten, die die Interessen der Allianz Gruppe beeinträchtigen könnten oder Fach-Vorträge im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung (Symposium, Seminar, etc.) zu Interessenkonflikten führen.

Behandlung bzw. Auflösung des Interessenkonflikts:

- Vor Annahme der Tätigkeit (bezahlt oder ehrenamtlich) neben der Arbeit in der KAG ist Compliance zu informieren und die Genehmigung einzuholen
- Bei Annahme von Mandaten in Aufsichts-/ Verwaltungsrat etc. ist zuvor Compliance zu informieren
- Prüfung durch den Mitarbeiter, ob seine Leistungsfähigkeit für die KAG nicht durch eine Nebentätigkeit eingeschränkt wird
- Vorab Klärung der Modalitäten bei Fach-Vorträgen (Privat- oder Dienstzeit, Honorar ja/nein etc.) mit dem Vorgesetzten

Investitionen / Beteiligungen im Privatbereich

Ein Interessenkonflikt kann entstehen, wenn Mitarbeiter eine wesentliche finanzielle Beteiligung (z.B. mehr als 25 %, mögliche Einflussnahme auf Entscheidungen der Gesellschaft) an einem Unternehmen halten oder eingehen möchten, und diese finanzielle Beteiligung den beruflichen Verantwortungsbereich des Mitarbeiters berührt. Dies gilt auch für wesentliche finanzielle Beteiligungen von nahen Angehörigen (Ehegatten, Lebenspartner, Kinder, andere Personen) die seit mindestens einem Jahr im gleichen Haushalt leben.

Interessenkonflikte könnten entstehen, wenn der Mitarbeiter Entscheidungsgewalt beim Zuschlag eines

Allianz Investmentbank

Allianz 

Auftrages hat und er (oder eine ihm nahe stehende Person) eine wesentliche Beteiligung an einer Gesellschaft, die zur Ausschreibung eingeladen wurde, hält.

Auch bei der Vergabe von Dienstleistungsaufträgen an nahe Angehörige (anwaltliche Vertretung der KAG, Reparatur-, Service- oder Lieferaufträge) oder wenn Mitarbeiter vertrauliche Informationen erhalten, dass eine Allianz-Gesellschaft ein Unternehmen erwerben möchte und er oder ein naher Angehöriger an einer Gesellschaft beteiligt ist, die beim Kauf dieses Unternehmens ebenfalls mitbieten möchte, ist ein Interessenkonflikt möglich.

Behandlung bzw. Auflösung des Interessenkonflikts:

- Wesentliche Beteiligungen sind bei Compliance anzuzeigen und HR ist zu informieren
- Keine Entscheidungen „in eigener Sache“ (Fall zur Erledigung an Kollegen oder Vorgesetzten abgeben)
- Die Vertraulichkeit von Geschäftsgeheimnissen ist auch gegenüber nahen Angehörigen zu wahren
- Die „Drittvergleichsfähigkeit“ ist bei Verträgen zu beachten

Geschenke und Einladungen

Mitarbeiter der KAG erhalten bzw. gewähren aufgrund ihrer beruflichen Stellung Geschenke und Einladungen.

Wenn ein Kunde oder Geschäftspartner den Mitarbeiter zu einer (Unterhaltungs-) Veranstaltung einlädt, in der Hoffnung auf einen günstigen Geschäftsabschluss mit der KAG (z.B.: bessere Konditionen, Zuschlag für einen Auftrag, etc.) könnte ein Interessenkonflikt entstehen. (Potenzielle) Kunden oder Bekannte könnten auch an den Mitarbeiter mit der Bitte um eine Spende oder ein Sponsoring durch die KAG herantreten und dem Mitarbeiter oder einer ihm nahestehenden Person im Gegenzug Dienstleistungen, Geld- oder Sachbezüge (z.B. Gratismitgliedschaft im Fitness-Club, Reparaturarbeiten/Bautätigkeiten in ihrem Haus, kostenloser Urlaub, Gutscheine etc.) versprechen.

Behandlung bzw. Auflösung des Interessenkonflikts:

- Die Einladung oder das Geschenk höflich, aber bestimmt ablehnen. Im Zweifelsfall: Rückspra-

che mit dem Vorgesetzten oder Compliance.

- Die Annahme und Gewährung von Geschenken bzw. Einladungen sind vom Vorgesetzten zu genehmigen. Bei einem Gegenwert über 70,-- EUR ist zusätzlich von Compliance eine Genehmigung einzuholen.
- Zuwendungen oder sonstige Vorteile, die die Unabhängigkeit der Mitarbeiter der KAG beeinflussen könnten, dürfen weder gefordert noch angenommen werden.
- Verpflichtende Einhaltung der Regelungen zu Geschenken und Einladungen
- Die Einhaltung der Regelungen wird von Compliance kontrolliert
- Spenden für gemeinnützige und wohltätige Zwecke im Namen der KAG sind gemäß den internen Richtlinien (siehe Standard Antikorrup-tion idgF) nur unter sehr restriktiven Vorgaben zulässig. Spenden an politische Parteien und vergleichbare Zwecke sind untersagt.

Vergütung

Interessenkonflikte könnten bei Anspruch von variablen Bezugsbestandteilen dazu führen, dass MitarbeiterInnen unangemessene Risiken zu Lasten der Kunden eingehen um einen Bonus zu erlangen.

Behandlung bzw. Auflösung des Interessenkonflikts:

- Die Vergütung erfolgt anhand der Vorgaben des InvFG und des AIFMG
- In Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben wurden Vergütungsgrundsätze festgelegt, die durch den Aufsichtsrat genehmigt wurden („Compensation Policy der KAG“). Die interne Vergütungspolitik verhindert das Eingehen übermäßiger Risiken sowie die Belohnung durch finanzielle Anreize im Wege des Arbeitsentgelts.
- Die Gestaltung der Zielvereinbarungen ist ohne Anreiz, unangemessene Risiken einzugehen
- Der Aufsichtsrat der KAG genehmigt die Compensation Policy und überprüft sie anhand der internen Risikoeinschätzung zumindest jährlich
- Im Rahmen einer zentralen und unabhängigen internen Überprüfung wird einmal jährlich festgestellt, ob die Vergütungspraxis der KAG der vom Aufsichtsrat festgelegten Vergütungspolitik entspricht. Die Überprüfung erfolgt durch die Compliance-Funktion.
- Die Vergütung der Geschäftsführer und der Mit-

Allianz Investmentbank

Allianz 

arbeiter mit Kontrollfunktionen wird zusätzlich vom Vergütungsausschuss des Aufsichtsrats unmittelbar überprüft.

- Um eine Abhängigkeit des Bonus der Mitarbeiter im Bereich Risk Controlling der KAG von der Performance zu verhindern, werden die Zielvereinbarungen unabhängig von der Performance gestaltet.

Mehrfachfunktionen

Interessenkonflikte innerhalb der Allianz können in Situationen entstehen, in denen Unternehmensbereiche oder Gruppengesellschaften Ziele verfolgen, die zueinander in Widerspruch stehen.

Wenn Mitarbeiter der KAG auch Funktionen in Allianz-Gesellschaften übernehmen, kann dies z.B.: bei Vertragsverhandlungen (Vereinbarung von Honorar/Vergütung/Leistungsumfang/etc.) oder bei der Festlegung von bereichsübergreifenden Maßnahmen (Supportverträge) zu einem Interessenkonflikt führen.

Behandlung bzw. Auflösung des Interessenkonflikts:

- Sogenannte Doppelvertretungen (Führen von Verhandlungen „mit sich selbst“) sind grundsätzlich verboten.
- Allfällig vorhandene Konzernstandards (Vertragsmuster oder –klauseln, Leistungskataloge, Liste mit Verrechnungspreisen, etc.) müssen beachtet werden
- Die Vertragsbedingungen müssen generell marktüblich sein und einem Fremdvergleich standhalten können
- Marktunübliche Geschäfte sind Compliance anzuzeigen
- Bei der Unterzeichnung von Verträgen zwischen zwei Allianz-Gesellschaften ist darauf zu achten, dass MitarbeiterInnen mit Mehrfachfunktionen nicht für beide Vertragspartner unterschreiben (sofern es genügend vertretungsbefugte Personen gibt)
- Beachtung des 4-Augen-Prinzips, auch wenn der Mitarbeiter für eine Gesellschaft oder Vertragspartei ausnahmsweise einzelzeichnungsberechtigt ist (2. Unterschrift bzw. Genehmigung durch den Vorgesetzten)
- Wenn trotz Beachtung aller Grundsätze eine für alle Parteien faire und tragbare Lösung nicht

gefunden werden kann, wenden Sie sich bitte an Compliance und Ihren Vorgesetzten

- Generell sind Umstände und Motive von Entscheidungen von Mehrfachfunktionsträgern ausreichend zu dokumentieren, um den Verdacht eines Interessenkonflikts auszuschließen

Vorteile zu Lasten des Sondervermögens

Interessenkonflikte könnten entstehen, wenn das gesellschaftseigene Vermögen bzw. das Vermögen der Allianz Gruppe Österreich im Verhältnis zu Kundenvermögen oder verschiedene Kundenvermögen im Verhältnis zueinander bevorzugt behandelt werden würden.

Der Fondsmanager erzielt einen Vorteil zu Lasten des Sondervermögens, wie dies etwa beim „Auskaufen“ (Veräußerung von fondsgehörigen Werten, um diese günstig einem nahe stehenden Dritten zum Erwerb anbieten zu können) oder „Abladen“ (Abstoßen schlechter Wertpapiere aus dem Eigenbestand der KAG bei gleichzeitigem Erwerb für einen Fonds) der Fall wäre. Er handelt durch „Drehen“ bzw. „Churning“ zum Nachteil der Anteilhaber zu, indem das Sondervermögen häufiger umgeschichtet wird, als es für eine sinnvolle Anlagepolitik erforderlich wäre.

Behandlung bzw. Auflösung des Interessenkonflikts:

- Die Fondsmanager sind verpflichtet die Richtlinien für Fondsmanager, den CoC der österreichischen Investmentfondsindustrie 2012, den Standard Compliance Codes der österr. Kreditwirtschaft und die Anweisungen der Restricted List einzuhalten

Teilausführungen von Aufträgen

Es ist dem Fondsmanager untersagt, bestimmte Investmentfonds, die KAG bzw. das Vermögen Dritter bevorzugt zu behandeln. Auftragszusammenlegungen sind nur dann zulässig, wenn es unwahrscheinlich ist, dass die Zusammenlegung für einen Fonds insgesamt von Nachteil ist. Bei Teilausführungen von zusammengelegten Orders (sowie Zuteilungen aus Zeichnungen) hat die Zuteilung aliquot der bei Auftragsvergabe festgelegten Stückzahlen zu erfolgen.

Allianz Investmentbank

Allianz 

1. Bevorzugung von Fonds bei der Zuteilung (Neuemission)

Interessenkonflikte könnten bei der Bevorzugung von Fonds bei der Zuteilung (Neuemission, gemeinsame Transaktion für mehrere Fonds am Sekundärmarkt) entstehen.

Behandlung bzw. Auflösung des Interessenkonflikts:

- Die Fondsmanager sind verpflichtet die Richtlinien für Fondsmanager, den CoC der österreichischen Investmentfondsindustrie 2012, den Standard Compliance Codes der österr. Kreditwirtschaft und die Anweisungen der Restricted List einzuhalten.
- Vor Ordererteilung wird die Zuteilung bereits festgelegt, danach erfolgt eine aliquote Zuteilung.

2. Bevorzugung von Mandaten bei der Zuteilung (gemeinsame Transaktion für mehrere Fonds am Sekundärmarkt)

Interessenkonflikte könnten bei der gemeinsamen Transaktion für mehrere Fonds am Sekundärmarkt auftreten.

Behandlung bzw. Auflösung des Interessenkonflikts:

- Die interne Richtlinie für Fondsmanager schreibt – um keinen Fonds zu bevorzugen - eine Festlegung der Fonds und aliquote Zuteilung im Vorhinein vor. Dies liegt in der Eigenverantwortung des Fondsmanagers.
- Die Prüfung und Entscheidung erfolgt von Fall zu Fall; in jedem Fall jedoch erfolgt die aliquote Zuteilung zu einem Preis.

Bevorzugung eines Fonds bei der Preisbildung

Interessenkonflikte könnten entstehen, wenn ein Fonds bei der Preisbildung bevorzugt werden würde.

Behandlung bzw. Auflösung des Interessenkonflikts:

- Die Fondsmanager der KAG sind zur transparenten und marktgerechten Preisbildung verpflichtet sowie zur Einhaltung der Richtlinien für Fondsmanager und des CoC der österr. Investmentfondsindustrie 2012.
- Risk Controlling der KAG kontrolliert die Einhaltung dieser Richtlinien.

Bevorzugung von Kontrahenten

Interessenkonflikte könnten bei der Bevorzugung von Kontrahenten bei der Ordererteilung auftreten.

Behandlung bzw. Auflösung des Interessenkonflikts:

- Die Fondsmanager sind verpflichtet, die Richtlinien für Fondsmanager einzuhalten
- Die KAG hat Grundsätze zur Best Execution definiert und umgesetzt, die die Ausführung von Kundenaufträgen festlegen und auch eine Zusammenlegung von Orders regeln.
- Festlegung der Vorgaben und Maßnahmen in der Best Execution Policy
- Risk Controlling prüft tourlich die Einhaltung der Richtlinien

Interessenkonflikte zwischen Verwaltungsgesellschaft und Verwahrstelle

Die vorliegende Policy soll auch den Themenkomplex möglicher Interessenkonflikte zwischen der KAG und der AIB als Verwahrstelle abdecken.

Die KAG bedient sich im Bereich der Anteilscheinverwahrung der AIB als Verwahrstelle

Es besteht das Potential, dass es zu einem Interessenkonflikt zwischen den Kerntätigkeiten der einzelnen Einheiten im Verhältnis zwischen Verwahrstelle und KAG, Verwahrstelle und Fonds der KAG sowie den Kunden der Verwaltungsgesellschaft kommt, Weiters kann es zur Entstehung von Interessenkonflikten aufgrund personeller Verflechtungen zwischen Mitgliedern des AR der KAG und der Geschäftsleitung und Mitgliedern des AR der AIB kommen.

Behandlung bzw. Auflösung des Interessenkonflikts:

Es ist der Einsatz verschiedener Methoden zur Vermeidung von Interessenkonflikten vorgesehen, welche im Folgenden stichpunktartig dargestellt werden:

- Die Einheiten der Verwahrstelle (Settlement/Custody/Payments) und Fund Admin (wo Gebührenverbuchung, Aufbereitung steuerlicher Daten etc. stattfinden) sowie der Verwaltungsgesellschaft KAG agieren fachlich selbstständig und sind räumlich voneinander getrennt.
- Die Funktionen sind voneinander weisungsunabhängig und es besteht keine wechselseitige Möglichkeit der Einflussnahme.

Allianz Investmentbank

Allianz 

- Eine Informationsweitergabe erfolgt nur innerhalb der Chinese Walls bzw. nach dem „Need-to-know-Prinzip“.
- Wenngleich das Kernbankensystem der AIB von sämtlichen Funktionen herangezogen wird, wurden funktionsabhängig unterschiedliche Berechtigungen und Anwendungen eingerichtet, um einen Zugriff von beiden Seiten zu vermeiden.
- Die Leistungserbringung und Leistungsverrechnung zwischen der AIB und der KAG ist in einem Auslagerungsvertrag und Verwahrstellenvertrag geregelt.
- Aufgrund der Tatsache, dass keine personellen Verflechtungen zwischen Mitgliedern des AR der KAG und der Geschäftsleitung und Mitgliedern des AR der AIB bestehen, ist das in den Bestimmungen des InvFG erwähnte Konfliktszenario (§ 6 Abs 2 Z 8) nicht erfüllt und mussten keine Maßnahmen getroffen werden.

Transaktionen zwischen Fonds

Interessenkonflikte könnten im Zuge von Transaktionen zwischen Fonds auftreten, da der veräußernde Fonds an einem möglichst hohen, der aufnehmende Fonds allerdings an einem möglichst günstigen Fonds Interesse hat.

Behandlung bzw. Auflösung des Interessenkonflikts:

- Transaktionen zwischen einzelnen Fonds unterliegen zusätzlich einer erhöhten Sorgfaltspflicht und dürfen ausschließlich über den Counterpart Allianz Investmentbank AG ohne Verrechnung von Brokerfees abgewickelt werden.
- Bei börsennotierten Wertpapieren wie Aktien erfolgen die Transaktionen grundsätzlich zum offiziellen Schlusskurs. Bei Wertpapieren im Anleihenbereich erfolgen die Transaktionen zum dokumentierten Mittelkurs zum Zeitpunkt der Transaktion, wobei das Anbot jenes Kontrahenten verwendet wird, bei welchem der Spread am geringsten ist und ein reales Anbot vorliegt.
- Im Interesse der involvierten Fonds ist ein Abgehen im Einzelfall zulässig, bedarf jedoch der Zustimmung der Geschäftsleitung und muss dokumentiert werden.

Kenntnis des Ausführungskurses (Late Trading)

Interessenkonflikte könnten entstehen, wenn Kundenaufträge auf bekannte Kurse veranlagt werden

würden.

Behandlung bzw. Auflösung des Interessenkonflikts:

- Veranlagungen von Kundenaufträgen erfolgen ausnahmslos auf unbekannte Kurse; dies gilt auch für Dachfondsorders und den damit zusammenhängenden Subfondsbewegungen.
- Compliance überprüft stichprobenartig anhand der Auftragserteilung der Kunden und Eingabe der Orders die Orderannahme und Einhaltung der Cut-off Zeiten.

Rücknahme von Anlagen

Interessenkonflikte könnten zwischen Anlegern, die ihre Anlagen zurücknehmen wollen und Anlegern, die ihre Anlagen aufrechterhalten wollen, auftreten. Weiters könnten Interessenkonflikte im Zusammenhang mit der Zielsetzung, in illiquide Vermögenswerte zu investieren und den Rücknahmegrundsätzen des Fonds auftreten.

Behandlung bzw. Auflösung des Interessenkonflikts:

- Der Fondsmanager nimmt im Fall von massiven Anteilsausgaben oder –rücknahmen die notwendigen Transaktionen in Wahrung der Interessen aller Anteilhaber vor. Sind deren Interessen gefährdet, hat er das Vorgehen mit der Geschäftsleitung abzustimmen.
- Damit ein Fonds jederzeit seinen Rücknahmeverpflichtungen nachkommen kann, ist in den Fonds eine Mindestliquiditätsquote von 20% definiert. Dies erfolgt durch tägliche Feststellung der Auslastung des Limits und Feststellung einer eventuellen Überschreitung. Unterschreitungen der festgelegten Liquiditätsquote werden im Rahmen des Limitcontrollings festgestellt, kommuniziert und dokumentiert.
- Sofern eine niedrige Liquiditätsquote ermittelt wurde, erfolgen folgende Maßnahmen:
 - Analyse der historischen Mittelveränderungen
 - Analyse der aktuellen Anlegerstruktur
 - Einschätzung der zukünftigen Mittelbewegungen, insbesondere drohende kurzfristige Mittelabzüge

Falls erforderlich, leiten sich daraus weitere Maßnahmen ab.

Allianz Investmentbank

Allianz 

Risikomanagement-Funktion

Interessenkonflikte können zwischen der Risikomanagement-Funktion und den operativen Einheiten auftreten, wenn diese nicht unabhängig voneinander agieren.

Behandlung bzw. Auflösung des Interessenkonflikts:

- Einrichtung zweier separater Vertraulichkeitsbereiche zwischen den Bereichen Fondsmanagement und Risk Controlling
- Klare organisatorische, räumliche und personelle Trennung zwischen dem Fondsmanagement und Risk Controlling und somit Trennung sich kollidierender Aufgaben
- Festlegung und jährliche Überprüfung der Vergütungsgrundsätze u.a. des Leiters des Riskcontrollings der KAG
- Die Zielvorgaben und die Entlohnung bei Erreichung der Zielvorgaben sind unabhängig von den Tätigkeiten und Leistungen der operativen Einheiten.
- Überprüfung der Trennung durch die interne Revision und die FMA.

Primebroker

Interessenkonflikte können entstehen, wenn ein Primebroker auch die Aufgaben einer Verwahrstelle für die KAG übernimmt.

Behandlung bzw. Auflösung des Interessenkonflikts:

- Die KAG setzt grundsätzlich keine Primebroker ein
- Sollte ein Primebroker eingesetzt werden, wird darauf geachtet, dass eine funktionale und hierarchische Trennung zwischen den Aufgaben besteht und potentielle Interessenkonflikte ermittelt, beobachtet, gemeldet und den Anlegern offengelegt werden.

Übertragung von Aufgaben an Dritte

Interessenkonflikte können entstehen, wenn Aufgaben an Dritte delegiert werden und diese einen Interessenkonflikt mit der übertragenen Aufgabe haben.

Behandlung bzw. Auflösung des Interessenkonflikts:

- Der beauftragte Manager hat organisatorische und personelle Maßnahmen zu ergreifen, um Interessenkonflikte zulasten des Anteilhabers

zu vermeiden.

- Nicht vermeidbare Interessenkonflikte muss der beauftragte Fondsmanager umgehend an die KAG melden.

Schadenersatz

Bei Schäden, die in einem Fonds entstehen und welche die KAG zu ersetzen hat, hat die KAG Interesse an einem möglichst geringen Schadenersatz, die Kunden an einem möglichst hohen Schadenersatz. Dies gilt auch für Fonds, bei denen das Fondsmanagement an Dritte ausgelagert ist, und welche der Dritte zu ersetzen hat.

Behandlung bzw. Auflösung des Interessenkonflikts:

- Die Berechnung des Schadens erfolgt unter Einbindung einer vom Fondsmanagement unabhängigen Stelle unter Hinzuziehung des Wirtschaftsprüfers

II. Generelle Maßnahmen zur Erkennung bzw. Vermeidung von Interessenkonflikten der KAG

Grundsätzliches

Das Kundeninteresse geht grundsätzlich dem Interesse der KAG und dem der MitarbeiterInnen vor.

Compliance-Organisation

Die KAG hat eine unabhängige Compliance-Organisation eingerichtet und einen Compliance-Officer ernannt. Neben der Behandlung von Insiderhandel, Marktmissbrauch und Mitarbeitergeschäften gehört auch die Vermeidung von Interessenkonflikten zu den Aufgaben der Compliance-Funktion. Die Erkennung und Bewältigung konkreter Interessenkonflikte bleibt Aufgabe der betreffenden Abteilungen, wird jedoch vom Compliance-Officer überwacht und durchgesetzt. Die Regelwerke sind in der KAG Doku veröffentlicht und sind für die Mitarbeiter jederzeit abrufbar.

Schulungen der Mitarbeiter

Alle neu eintretenden MitarbeiterInnen der KAG erhalten gleichzeitig oder zeitnah mit der Einstellung eine Basisschulung sowie diverse compliancerelevante Unterlagen. Im Falle gesetzlicher Änderungen, Ergänzungen bzw. Neuerungen wird bedarfsbezogen für alle betroffenen MitarbeiterInnen eine ausführliche Schulung bzw. Unterweisung zu allen complian-

Allianz Investmentbank

Allianz 

cerlevanten Themen abgehalten

Weiters erfolgt jährlich eine ausführliche Schulung zu den allgemeinen Compliance-Themen für alle Mitarbeiter.

Trennung Kapitalanlagegesellschaft und Verwahrstelle

Um eine strikte Trennung zwischen Kapitalanlagegesellschaft und Verwahrstelle sicher zu stellen und zur Vermeidung von Interessenkonflikten, wurde eine klare organisatorische und personelle sowie räumliche Trennung zwischen der AIB (Verwahrstelle) und der KAG vorgenommen. Die Fondsmanager unterliegen ausschließlich dem Weisungsrecht der Geschäftsleitung der Allianz Invest Kapitalanlagegesellschaft mbH, die ihrerseits weisungsfrei agiert.

Vertraulichkeitsbereiche/Information barriers

Durch die Errichtung von „Information barriers“ zwischen den in der AIB und KAG definierten Vertraulichkeitsbereichen wird sichergestellt, dass die Weitergabe von vertraulichen Informationen nur auf das im üblichen Geschäftsablauf notwendige Ausmaß beschränkt ist. In der KAG werden nachstehende Organisationseinheiten (OE) zu gesonderten Vertraulichkeitsbereichen zusammengefasst:

- KAG-Geschäftsleitung
- KAG Asset Management
- KAG Risk Controlling

Die Vertraulichkeitsbereiche werden laufend den organisatorischen Veränderungen angepasst.

Mitarbeitergeschäfte und Meldung von Mandaten

Die Richtlinien zu Mitarbeitergeschäften dienen der Erfüllung des gesetzlichen Auftrages und sollen u.a. Insiderhandel und Marktmissbrauch durch die KAG und ihre Mitarbeiter verhindern. Die Richtlinien befassen sich mit Interessenkonflikten zwischen Kunden und MitarbeiterInnen im Zusammenhang mit Eigengeschäften der MitarbeiterInnen und umfassen u.a. Meldepflichten bzw. die Erfordernis der Genehmigung von Mandaten eigener MitarbeiterInnen bei anderen Unternehmen, deren Wertpapiere an der Wiener Börse, im Amtlichen Handel oder im geregelten Freiverkehr notieren sowie in allen, auch nicht börsennotierten, jedoch wirtschaftlich verbundenen

Gesellschaften.

Die Mitarbeiter der KAG sind verpflichtet, alle Mitarbeitergeschäfte zeitgleich an Compliance zu melden. Dies gilt auch für gewährte bzw. erhaltene Vollmachten. Compliance überprüft laufend die Einhaltung der Regelungen zu Mitarbeitergeschäften.

Ergibt sich ein Interessenkonflikt aufgrund eines Mandats eines Mitarbeiters so wird darüber entschieden, ob dieses Mandat zur Gänze zurückzulegen ist oder ob durch die Nichtteilnahme an Entscheidungsprozessen – zum Beispiel durch Verlassen von Aufsichtsratssitzungen – bei bestimmten Themen eine Beeinträchtigung von Kundeninteressen vermieden werden kann.

Beschwerdemanagement

Das Beschwerdemanagement ist ein wichtiges Hilfsmittel zur Evaluierung von Konflikten. Interessenkonflikte zwischen Kunden der KAG auf der einen und der KAG bzw. deren Mitarbeitern auf der anderen Seite werden nicht zuletzt in Form von Beschwerden evident.

Der Umgang mit Anleger- und Kundenbeschwerden unterliegt einem definierten Prozess und ist im „Standard der KAG für Beschwerdemanagement“ idgF geregelt.

Im Rahmen der Behandlung einer Beschwerde wird ein möglicher Interessenkonflikt analysiert und erforderlichenfalls Maßnahmen zur Bewältigung und Vermeidung dieses Konflikts eingeleitet.

Meldung von Konflikten

Interessenkonflikte bzw. der Verdacht eines solchen sind ausnahmslos dem Compliance-Officer zu melden.

Dieser hat die Meldung zu dokumentieren sowie Zeitpunkt, Inhalt, Meldenden, Interessenkonflikt und die ergriffenen Maßnahmen festzuhalten. Die Erfassung von Interessenkonflikten kann im Einzelfall auch auf ausdrückliche Veranlassung des Compliance-Officer erfolgen.

Alle ergriffenen Maßnahmen werden in einem Konfliktregister und einer Konfliktbeobachtungsliste

Allianz Investmentbank

Allianz 

erfasst.

Konfliktregister

Das Konfliktregister basiert einerseits auf einer Analyse der Geschäftsfelder der KAG sowie der daraus resultierenden potentiellen Interessenkonflikte und andererseits auf der Erfassung von Umständen, die zu relevanten Interessenkonflikten führen könnten (wie etwa Aufsichtsratsmandate, Großorders, etc.), der wichtigsten anderweitigen Geschäftsbeziehungen sowie namhafter Beteiligungen des Kreditinstituts. Das Konfliktregister wird einmal jährlich überarbeitet und darüber hinaus bei Bedarf ad hoc analysiert. Die Geschäftsleitung wird über die analysierten Situationen mindestens einmal jährlich schriftliche informiert.

Konfliktbeobachtungsliste

Der Compliance Officer der KAG hat Meldungen ad hoc aufgetretener Interessenkonflikte in der Konfliktbeobachtungsliste zu dokumentieren.

Die Konfliktbeobachtungsliste beinhaltet

- den Zeitpunkt der Konfliktmeldung bzw. des Erkennens des Konflikts durch Compliance,
- den Inhalt des Interessenkonflikts,
- die zur Bewältigung des Interessenkonflikts gesetzten Schritte.

Der weitere Verlauf der in der Konfliktbeobachtungsliste dokumentierten Konfliktmeldungen wird vom Compliance Officer überwacht. Es obliegt der Entscheidung des Compliance Officers, diese wieder von der Konfliktbeobachtungsliste zu streichen. Diese Liste wird von der Compliance-Funktion streng vertraulich behandelt und ist nur dieser bekannt.

Offenlegung von Interessenkonflikten

Informationen über den Umgang und die Bewältigung von Interessenkonflikten können auf der Homepage der KAG (unter www.allianzinvest.at) abgerufen werden. Eine Offenlegung der Art und des Umfangs eines Interessenkonfliktes dient nur als Ultima ratio, wenn die etablierten organisatorischen und administrativen Maßnahmen nicht ausreichen, um mit hinreichender Sicherheit zu gewährleisten, dass die Interessen des Anlegers nicht geschädigt werden. Die Offenlegung hat klar darzulegen, dass die internen Vorkehrungen nicht ausreichen, um den Vorgaben des Anlegerschutzes zu entsprechen.

Abstandnahme von konfliktbehafteten Geschäften bzw. Mandaten

Ist ein Interessenkonflikt trotz der getroffenen organisatorischen Maßnahmen nicht vermeidbar, ist es Aufgabe der KAG, diesen Konflikt im Sinne des Kunden zu lösen. Unter Umständen ist von dem möglichen Geschäft Abstand zu nehmen oder Mandate zurückzulegen bzw. an Entscheidungsprozessen nicht teilzunehmen.

Der Compliance-Officer entscheidet unabhängig und im Sinne der gesetzlichen Regelungen, ob ein Eingreifen über die für den jeweiligen Konflikt ergriffenen Maßnahmen des Geschäftsbereiches hinaus nötig ist.

Überwachung und Kontrolle

Die Erkennung, Bewältigung und Vermeidung von Interessenkonflikten obliegt primär den Fachbereichen. Die Behandlung konkreter Interessenkonflikte durch die betreffenden Abteilungen wird vom Compliance-Officer überwacht und durchgesetzt. Die Compliance-Funktion führt weiters Kontrolltätigkeiten und sonstige Maßnahmen durch, die die Vermeidung von Interessenkonflikten zum Ziel haben.

Stand: Jänner 2018

Allianz Investmentbank

Allianz 